



STADT STECKBORN

Beilage

zur Einladung zur Gemeindeversammlung
vom 10. Dezember 2025

- 1. EW-Reglement**
- 2. EEA-Reglement**



STADT STECKBORN

Reglement über die allgemeinen
Bedingungen für die Lieferung
elektrischer Energie, die Netznutzung
und den Netzanschluss

«EW-Reglement»

gültig ab xx.xx.xxxx



Dokumenteninformationen

EW-Reglement der Stadt Steckborn (EW-Reglement)

Totalrevision

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am (Datum)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per (Datum)



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	6
Art. 2 Rechtsform und Vollzug.....	6
Art. 3 Vertragsverhältnis.....	6
Art. 4 Technische Bestimmungen	7
Art. 5 Abweichende Bestimmungen	7
Art. 6 Eigentümer oder Eigentümerin / Kunde oder Kundin des EVU	7
II. KUNDENVERHÄLTNIS	8
Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	8
Art. 8 Elektrizitätsbezug bei Dritten	8
Art. 9 Aufnahme Elektrizitätslieferung	9
Art. 10 Verwendung der Elektrizität.....	9
Art. 11 Elektrizitätsabgabe an Dritte.....	9
Art. 12 Einsicht in Unterlagen.....	9
Art. 13 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	9
Art. 14 Kostentragung	9
Art. 15 Weitere Bestimmungen	10
Art. 16 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	10
III. NETZNUTZUNG UND ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG	11
Art. 17 Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung.....	11
Art. 18 Daten- und Signalübertragung.....	11
Art. 19 Datenschutz und Datenaustausch.....	11
Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	12
Art. 21 Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen.....	12
Art. 22 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen.....	12
Art. 23 Anspruch auf Entschädigung.....	13
Art. 24 Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	13
Art. 25 Personen- oder Brandgefahr	14
Art. 26 Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug.....	14
Art. 27 Zahlungspflicht und Verbindlichkeit	14
Art. 28 Haftung bei Kundenverschulden.....	14
IV. NETZANSCHLUSS	15
Art. 29 Grundsatz	15
Art. 30 Bewilligungspflichtige Anschlüsse	15
Art. 31 Anschlussgesuche.....	15
Art. 32 Bewilligungsanforderung	16
Art. 33 Besondere Bedingungen und Massnahmen.....	16
Art. 34 Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlusskosten.....	17



Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	17
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze.....	17
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	17
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	18
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	18
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	19
Art. 41	Erstellung von Anlagen.....	19
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	19
Art. 43	Transformatorstationen.....	19
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation.....	20
Art. 45	Temporäre Anschlüsse.....	20
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	20
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung.....	21
V. MESSEINRICHTUNGEN.....		22
Art. 48	Eigentum und Einbau	22
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage.....	22
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen.....	22
Art. 51	Unterzähler	23
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden oder der Kundin	23
Art. 53	Toleranzen.....	23
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten.....	23
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	23
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	24
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	24
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	24
Art. 59	Elektrizitätsverluste.....	24
Art. 60	Datenaustausch.....	24
VI. TARIFE, BEITRÄGE UND GEBÜHREN.....		25
Art. 61	Grundsatz	25
Art. 62	Vollzugsbestimmung.....	25
Art. 63	Berechnung Netznutzung	25
Art. 64	Berechnung Elektrizitätstarife.....	25
Art. 65	Tarifgruppen	26
Art. 66	Gültige Elektrizitätstarife.....	26
Art. 67	Abgabe an das Gemeinwesen.....	26
Art. 68	Anschlussgebühren	26
Art. 69	Anschlussleitungen.....	27
Art. 70	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen.....	27
Art. 71	Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter.....	27



VII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	28
Art. 72 Feststellung Verbrauch	28
Art. 73 Rechnungsstellung und Zahlung	28
Art. 74 Zahlungsfrist und Ratenzahlung	28
Art. 75 Zahlungsverzug und Kostentragung	28
Art. 76 Inkasso- und Betreibungskosten	29
Art. 77 Rechnungskorrektur bei Fehlern	29
Art. 78 Verweigerung von Zahlungen	29
Art. 79 Grundpfandrecht	29
VIII. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	30
Art. 80 Grundsatz	30
IX. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
Art. 81 Rechtsmittel	30
Art. 82 Grundlagen	30
Art. 83 Inkrafttreten des Reglements	30
Art. 84 Übergangsbestimmungen	30
X. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	31
XI. QUELLENVERZEICHNIS	34

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweise¹ der Energieversorgungsunternehmen (nachfolgend EVU) gegenüber dem Endverbraucher oder Endverbraucherin (nachfolgend Kunde und Kundin), Produzent oder Produzentin sowie Eigentümer oder Eigentümerin von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind.

² Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und ihren Kunden.

Art. 2 Rechtsform und Vollzug

¹ Der Stadtrat delegiert den Vollzug dieses Reglements an das EVU.

² Das EVU ist eine verwaltungsinterne Organisationseinheit der Stadt Steckborn ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als unselbständiger Betrieb der Stadt Steckborn geführt. Die Rechnungslegung des EVU erfolgt als Spezialfinanzierung und wird im Rahmen der gesamten Finanzbuchhaltung der Stadt Steckborn ausgewiesen.

³ Der Stadtrat ist befugt, Ausführungsvorschriften wie z. B. Anhänge zu diesem Reglement zu erlassen.

Art. 3 Vertragsverhältnis

¹ Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a. sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b. für das EVU ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

² Der Stadtrat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an das EVU übertragen.

¹ Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

Art. 4 Technische Bestimmungen

¹ Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften [1] des EVU ergeben.

Art. 5 Abweichende Bestimmungen

¹ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Stadtrat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

Art. 6 Eigentümer oder Eigentümerin / Kunde oder Kundin des EVU

¹ Als Eigentümer oder Eigentümerin von elektrischen Installationen gilt:

- der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin
- der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin
- der Stockwerkeigentümer oder die Stockwerkeigentümerin sowie
- Baurechtsberechtigte.

² Als Kunde oder Kundin gilt:

- a. ein fester Endverbraucher oder eine feste Endverbraucherin und ein Endverbraucher oder eine Endverbraucherin mit Grundversorgung nach StromVG [2] d. h., solche, die auf den freien Netzzugang verzichten.
- b. Kunden oder Kundinnen mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten oder von einer Lieferantin freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EVU nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c. Endverbraucher oder Endverbraucherin ausserhalb des Verteilnetzes des EVU: Kunden oder Kundinnen mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EVU abschliessen.
- d. Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EVU die Eigentümer oder die Eigentümerinnen der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer oder Stockwerkeigentümerinnen.
- e. Bei Netznutzungs- und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer oder Eigentümerinnen; bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterschaft oder die Pächterschaft; von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.



- f. Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümerschaft der Kundschaft.
- g. Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern oder Benutzerinnen, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümerschaft der Kundschaft.
- h. Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) gilt eine durch die Eigentümerschaft bestimmte gemeinsame Vertretung als Kunde oder Kundin.

II. KUNDENVERHÄLTNIS

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden oder der Kundin für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EVU, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Art. 8 Elektrizitätsbezug bei Dritten

¹ Bezieht ein Kunde oder eine Kundin oder Kundinnen mit freiem Netzzugang nach StromVG [2] bzw. StromVV [3] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde oder die Kundin kann vorgängig mit dem EVU ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

² Der Kunde oder die Kundin hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich dem EVU mitzuteilen:

- a. neuer Lieferant oder Lieferantin;
- b. gewünschter Lieferbeginn;
- c. Dauer der Lieferung;
- d. Bezugsprofil;
- e. Modalitäten des Energiedatenmanagements;
- f. Abrechnung.

³ Das EVU kann mit dem Drittlieferanten oder der Drittlieferantin einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

⁴ Kann ein Kunde oder eine Kundin mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt



die Belieferung durch das EVU als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde oder die Kundin die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden oder der Kundin werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Art. 9 Aufnahme Elektrizitätslieferung

¹ Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EVU und Kunde geregelt sind.

Art. 10 Verwendung der Elektrizität

¹ Der Kunde oder die Kundin ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 11 Elektrizitätsabgabe an Dritte

¹ Ohne besondere Bewilligung des EVU ist der Kunde oder die Kundin nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter oder Untermieterinnen und Verbraucherschaft in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgen gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Art. 12 Einsicht in Unterlagen

¹ Auf Verlangen des EVU sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Art. 13 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden oder von der Kundin ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a. Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b. Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung.
- c. Energielieferung: Kunden und Kundinnen mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden.

Art. 14 Kostentragung

¹ Der Kunde oder die Kundin hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 15 Weitere Bestimmungen

¹ Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a. Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b. Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin der entsprechenden Liegenschaft.
- c. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann dem Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden ihnen verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung des EVU zu erfolgen.
- d. Die EVU behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden oder der Kundin geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.
- e. Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich dem EVU zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde oder die Kundin.

Art. 16 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

¹ Der EVU ist mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunkts, schriftlich oder mündlich wie folgt zu melden:

- a. der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung ist durch den Verkäufer oder die Verkäuferin mit Adressangabe des Käufers oder der Käuferin zu melden;
- b. Personen, welche aus gemieteten oder gepachteten Räumen ausziehen, melden unter Angabe ihrer neuen Wohnadresse den Wegzug;
- c. der Wechsel des Mieters oder der Mieterin bzw. des Pächters oder der Pächterin ist durch die vermietende bzw. verpachtende Partei zu melden;
- d. der Wechsel in der Liegenschaftsverwaltung ist durch den Eigentümer oder die Eigentümerin der jeweiligen Liegenschaft zu melden.

III. NETZNUTZUNG UND ELEKTRIZITÄTSLIEFERUNG

Art. 17 Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

¹ Die EVU liefert dem Kunden oder der Kundin gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVU ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Art. 18 Daten- und Signalübertragung

¹ Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EVU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EVU vorbehalten.

² Die EVU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 19 Datenschutz und Datenaustausch

¹ Es gelten die Richtlinien der DSV [4] wie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

² Die EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden oder der Kundin wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

³ Die EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann die EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden und Kundinnen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.

⁴ Die EVU kann die Personendaten zu den genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.

Art. 20 Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

¹ Das EVU liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [5] [7]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

² Das EVU hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innerer Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen oder Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangel;
- c. bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosionen, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d. bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr des Vorlieferanten oder der Vorlieferantin oder bei Lieferengpässen;
- e. bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- i. bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist das EVU nach den Bestimmungen der StromVV [3] berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

³ Das EVU nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht. Voraussiehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden der Kundschaft nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 21 Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

¹ Der Kunde oder die Kundin hat von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Art. 22 Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

¹ Kunden oder Kundinnen, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem «EEA-Reglement» der Stadt Steckborn einzuhalten.

² Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz des EVU solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [6] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EVU spannungslos ist.

³ Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat das EVU jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben des EVU auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent oder die Produzentin. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

⁴ Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent oder die Produzentin.

Art. 23 Anspruch auf Entschädigung

¹ Kunden oder Kundinnen haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Steueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- c. Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz des EVU.

² Die Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde oder die Kundin.

Art. 24 Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

¹ Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde oder die Kundin:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c. der durch das EVU beauftragten Person den Zutritt zu seinen oder ihren Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d. seinen oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.



² Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden oder der Kundin im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EVU berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Art. 25 Personen- oder Brandgefahr

¹ Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 26 Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder die Kundin - dies gilt auch für Personen, die durch den Kunden oder die Kundin beauftragt wurden - sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde oder die Kundin die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

² Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 27 Zahlungspflicht und Verbindlichkeit

¹ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU befreit den Kunden oder die Kundin nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU.

² Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU entsteht dem Kunden oder der Kundin kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 28 Haftung bei Kundenverschulden

¹ Der Kunde oder die Kundin haftet für allen Schäden, den er oder sie durch sein oder ihr Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner oder ihrer elektrischen Einrichtungen des EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. NETZANSCHLUSS

Art. 29 Grundsatz

¹ Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen unter Absatz 01.01, Anhang zum EW-Reglement [7].

² Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften des EVU sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [8] und die NIN [9].

³ Der Installationseigentümer resp. die Installationseigentümerin oder das beauftragte, konzessionierte Elektroinstallationsunternehmen hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung vom EVU bewilligen zu lassen.

Art. 30 Bewilligungspflichtige Anschlüsse

¹ Einer Bewilligung des EVU bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. die Leistungsänderung von > 3.7 kVA pro Messstelle;
- c. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- d. die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;
- e. die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f. der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzzrückwirkungen verursachen (z. B. Wärmepumpen, Lifte);
- g. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energierechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden);
- h. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j. die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

² Weitere Details sind in den TAB [1] geregelt.

Art. 31 Anschlussgesuche

¹ Die Gesuche sind frühzeitig auf den vom EVU vorgesehenen Formularen, mindestens 21 Tage vor der geplanten Installation, einzureichen.

² Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmegewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften des

EVU erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen, beizulegen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.

³ Der Installationseigentümer resp. die Installationseigentümerin oder das beauftragte, konzessionierte Elektroinstallationsunternehmen bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

⁴ Weitere Details sind in den TAB [1] geregelt.

Art. 32 Bewilligungsanforderung

¹ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [1] des EVU entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden oder Kundinnen, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer-, Regel- und Leitsysteme des EVU nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [8] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d. im Rahmen der Netzkapazität des EVU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden und Kundinnen des EVU nicht beeinträchtigt.

Art. 33 Besondere Bedingungen und Massnahmen

¹ Das EVU kann auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbrauchseinheiten, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kundschaft stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen;
- d. bei Blindenergiebezügen;
- e. zur rationellen Energienutzung;
- f. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- g. bei Speicheranlagen;



h. bei Ladestationen für Elektromobilität.

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden oder Kundinnen und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [5] und die D-A-CH-CZ [10] nicht eingehalten werden.

Art. 34 Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlusskosten

¹ Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Netzanschlusspunkt erfolgt durch das EVU oder deren Beauftragten.

² Das EVU verrechnet für die Anschlussleitung die effektiven Erstellungskosten.

Art. 35 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

¹ Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden oder der Kundin gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

² Insbesondere bestimmt das EVU die Netzebene, an welcher der Kunde oder die Kundin angeschlossen wird.

³ Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a. die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. Baurechtsberechtigte der EVU sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c. und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Art. 36 Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze

¹ Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarungen gilt:

- a. Bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft;
- b. Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen sind Eigentum des EVU.

Art. 37 Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht

¹ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin

trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

² Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum des EVU über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des EVU erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

³ Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegeneigentümerin hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

⁴ Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch das EVU oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

⁵ Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin die Unterhaltspflicht und Haftung mit der Mieterschaft. Gegenüber dem EVU haftet die Liegenschaftseigentümerschaft.

Art. 38 Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung

¹ Das EVU legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

² Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 39 Durchleitungsrecht / Entschädigungen

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin sowie der oder die Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind, Art. 691 ZGB [13].

² Das EVU behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

³ Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.

⁴ Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Entschädigungssätzen für Schächte und erdverlegten Leitungen im landwirtschaftlichen Kulturland [12].

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

Art. 40 Zugänglichkeit und Zutritt

¹ Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

² Der Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen ermöglicht den Mitarbeitenden des EVU oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Art. 41 Erstellung von Anlagen

¹ Das EVU entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

Art. 42 Mitbenützung von Anlagen

¹ Die Mitbenützung von Anlagen des EVU ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Art. 43 Transformatorenstationen

¹ Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind Kunden und Kundinnen, Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Politischen Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

² Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde oder die Kundin bzw. der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin gewährt dem EVU ein Baurecht

sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [13] mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation wird vom EVU und von der Kundenschaft bzw. Hauseigentümerschaft gemeinsam bestimmt.

³ Das EVU ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich das EVU an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Art. 44 Erstellung von privater Transformatorenstation

¹ Kunden oder Kundinnen mit einer gemessenen Bezugsleistung gemäss Vorgabe EVU haben Anrecht an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.

² Private Trafostationen werden durch den Kunden oder die Kundin finanziert. Er oder sie entscheidet, ob die Erstellung über das EVU oder die private Bauherrschaft erfolgt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden oder der Kundin.

³ Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben des EVU auf Kosten des Kunden oder der Kundin erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum des EVU über.

⁴ Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden oder der Kundin in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 45 Temporäre Anschlüsse

¹ Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt.

² Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

³ Erstellung, Unterhalt und Demontage des temporären Anschlusses erfolgen gemäss Vorgaben des EVU. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin, bzw. Bestellers oder der Bestellerin.

Art. 46 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EVU legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.



² Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 47 Sorgfaltspflicht und Haftung

¹ Der Kunde oder die Kundin hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen dem EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er oder sie haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 48 Eigentum und Einbau

¹ Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

² Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf deren Kosten instandgehalten.

³ Der Installationseigentümer oder die Installationseigentümerin erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er oder sie dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

⁴ Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin erstellt. Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen müssen mit einem von der EVU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49 Kostentragung Montage und Demontage

¹ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden oder der Kundin gemäss den gültigen Preisblättern [14] in Rechnung gestellt.

² Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder der Kundin oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden oder der Kundin gemäss den gültigen Preisblättern [14] in Rechnung gestellt.

Art. 50 Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

² Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Das EVU darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.



³ Wer unberechtigt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

⁴ Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 51 Unterzähler

¹ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden oder der Kundin befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem oder dieser auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [15] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 52 Prüfung auf Verlangen des Kunden oder der Kundin

¹ Der Kunde oder die Kundin kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.

² Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EVU festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde oder die Kundin.

Art. 53 Toleranzen

¹ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 54 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

¹ Der Kunde oder die Kundin ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate des EVU unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55 Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

¹ Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz des EVU sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EVU massgebend.

² Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernauslesung.

³ Die Ableseintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern [14].

Art. 56 Beanstandung Messeinrichtung

¹ Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde oder die Kundin die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Art. 57 Fehllanschluss oder Fehlanzeige

¹ Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden oder der Kundin soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden oder der Kundin vom EVU festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

³ Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Art. 58 Abrechnung bei Fehlern

¹ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

² Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Art. 59 Elektrizitätsverluste

¹ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde oder die Kundin keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

Art. 60 Datenaustausch

¹ Das EVU ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

² Das EVU ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreibende, Energielieferanten oder -lieferantinnen, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

VI. TARIFE, BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 61 Grundsatz

¹ Wer an das Netz des EVU anschliesst, entrichtet Anschlussgebühren, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Art. 62 Vollzugsbestimmung

¹ Der Stadtrat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, die Anschlussgebühren, die Erschliessungsbeiträge sowie weitere Leistungen und veröffentlicht diese.

Art. 63 Berechnung Netznutzung

¹ Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [2]. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf den Kunden oder die Kundin überwälzt.

Art. 64 Berechnung Elektrizitätstarife

¹ Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a. einer Systemgebühr;
- b. einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- c. einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt [14] definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF/kW);
- d. einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp./kVAh);
- e. einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- f. einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp./kWh);
- g. Abgaben an das Gemeinwesen (Rp./kWh);
- h. Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp./kWh);
- i. Gesetzliche Bundesabgaben (Rp./kWh).

² Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 65 Tarifgruppen

¹ Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzen, teilt das EVU die anwendbare Tarifgruppe jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Die Tarifgruppe von temporären Anschlüssen wird vom EVU vorgängig festgelegt.

² Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

Art. 66 Gültige Elektrizitätstarife

¹ Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Stadtrat erlassen und in die aktuellen Preisblätter übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt [14].

Art. 67 Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Das EVU entschädigt den allgemeinen Haushalt der Politischen Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

² Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Art. 68 Anschlussgebühren

¹ Die Stadt Steckborn erhebt Anschlussgebühren für Gebäude und Anlagen:

- a. die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b. die erweitert oder erneuert werden;
- c. deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
- d. die einen zusätzlichen Bezüger oder Bezügerin einbauen.

² Die Anschlussgebühren sind in der BGO Wasser und Elektrisch und dessen Anhang [11] geregelt.

Art. 69 Anschlussleitungen

¹ Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u. a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers oder -eigentümerin nach Vorgaben des EVU erstellt.

Art. 70 Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen

¹ Verlangt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er oder sie die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

² Wenn auf Veranlassung des EVU die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EVU die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotableau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers oder der Hauseigentümerin.

Art. 71 Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eine den eigenen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter verlangen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EVU und dem Verursacher oder der Verursacherin aufzuteilen.

VII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 72 Feststellung Verbrauch

¹ Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EVU.

Art. 73 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden oder die Kundin erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden oder der Kundin angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

² Das EVU kann Zahlautomaten einbauen, oder Zähler so konfigurieren, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

Art. 74 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

¹ Die Rechnungen sind vom Kunden oder der Kundin innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung des EVU zulässig.

Art. 75 Zahlungsverzug und Kostentragung

¹ Bei Zahlungsverzug erfolgt eine erste Mahnung an den Kunden oder die Kundin mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.

² Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden oder der Kundin, die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührenordnung der Stadt Steckborn in Rechnung gestellt werden.

⁴ Nebst Rechnungen berechtigen auch Akonto-Rechnungen zu Zwangsmassnahmen und sind betreibungsfähig.



Art. 76 Inkasso- und Betreuungskosten

¹ Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betreuungskosten werden dem Kunden oder der Kundin belastet.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden oder der Kundin, die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Ein- und Ausschaltungen zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Art. 77 Rechnungskorrektur bei Fehlern

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Art. 78 Verweigerung von Zahlungen

¹ Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde oder die Kundin nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.

² Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EVU oder der Stadt Steckborn gerichteten Forderungen verrechnet werden.

Art. 79 Grundpfandrecht

¹ Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht gemäss Art. 68 EG zum ZGB [16] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.



VIII. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Art. 80 Grundsatz

¹ Die Stadt Steckborn ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Der Stadtrat delegiert den Vollzug, welcher sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [17] richtet, an das EVU.

IX. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 81 Rechtsmittel

¹ Gegen einen Entscheid des EVU ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache an den Stadtrat zulässig.

² Gegen Entscheide des Stadtrates kann Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

³ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des VRG [18].

Art. 82 Grundlagen

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn vom 01. Januar 2025.

² Der Stadtrat regelt die Anhänge zu diesem Reglement, vgl. Art. 2.

Art. 83 Inkrafttreten des Reglements

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren EW-Reglemente samt Nachträgen auf den gleichen Zeitpunkt.

Art. 84 Übergangsbestimmungen

¹ Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

X. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speichereinrichtungen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Freileitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVU	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.



IMS Intelligente Messsysteme	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
ISR Intelligente Steuer- und Regelsysteme	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
Netzzuschlag Bund (ehem. KEV)	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort, wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerrpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV)
PVA	Photovoltaik-Anlage



SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreibenden (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz des EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreibende
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

XI. QUELLENVERZEICHNIS

[1]	WW-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen [TAB] für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz), www.strom.ch
[2]	SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), www.fedlex.admin.ch
[3]	SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), www.fedlex.admin.ch
[4]	SR 235.11, Verordnung über den Datenschutz (DSV), www.fedlex.admin.ch
[5]	EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, www.electrosuisse.ch
[6]	NA/EEA-CH, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz, www.strom.ch
[7]	Anhang zum EW-Reglement, www.steckborn.ch
[8]	SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), www.fedlex.admin.ch
[9]	NIN, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen, www.electrosuisse.ch
[10]	D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, www.strom.ch .
[11]	Beitrags- und Gebührenordnung Wasser und Elektrisch sowie dessen Anhang, www.steckborn.ch .
[12]	Entschädigungssätze für Schächte und erdverlegte Leitungen im landwirtschaftlichen Kulturland, www.svgw.ch
[13]	SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), www.fedlex.admin.ch
[14]	Publikation, Strom Preisblatt, www.steckborn.ch
[15]	SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), www.fedlex.admin.ch
[16]	RB 210.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), www.rechtsbuch.tg.ch
[17]	SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse, www.connect.snv.ch
[18]	RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, www.rechtsbuch.tg.ch



STADT STECKBORN

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energie- erzeugungs- und Speicheranlagen

«EEA-Reglement»

gültig ab xx.xx.xxxx



Dokumenteninformationen

EEA-Reglement der Stadt Steckborn (EEA-Reglement)

Erlass

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am (Datum)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per (Datum)



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1 Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Zweck / EVU	5
Art. 3 Vollzug	5
Art. 4 Produzent oder Produzentin	5
Art. 5 Rechtsverhältnis	5
Art. 6 Beginn und Ende Rechtsverhältnis.....	5
Art. 7 Verträge und Vereinbarungen	6
Art. 8 Gesetzliche Grundlagen	6
II. ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN.....	7
Art. 9 Anschlussgesuch, Installationsanzeige	7
Art. 10 Einspeisepunkt	7
Art. 11 Anschluss- und Netzverstärkung.....	7
Art. 12 Abnahmekontrolle.....	7
III. MESSUNGEN EEA	8
Art. 13 Messvariante Nettoproduktion	8
Art. 14 Messvariante Eigenverbrauch	8
Art. 15 Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	8
Art. 16 Wechsel Messvariante.....	8
IV. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	9
Art. 17 Normen und Richtlinien	9
Art. 18 Schutzbedingungen	9
Art. 19 Projektierung / Installation	9
Art. 20 Netzurückwirkungen	9
Art. 21 Netzbereitstellung	9
Art. 22 Blindstromkompensation	9
Art. 23 Energiespeicher.....	10
V. BETRIEBSBEDINGUNGEN.....	10
Art. 24 Änderungen / Kontrollen	10
Art. 25 Inbetriebnahme.....	10
Art. 26 Unterbrechungen / Einschränkungen	10
Art. 27 Stilllegung EEA durch das EVU.....	11
VI. KOSTEN.....	12
Art. 28 Bewilligung.....	12
Art. 29 Messeinrichtung.....	12
Art. 30 Zählermontage.....	12
Art. 31 Wandlermessung.....	12



Art. 32	Intelligente Messsysteme	12
Art. 33	Blindenergie.....	12
Art. 34	Anlagen beglaubigen EEA bis 100 kVA.....	13
Art. 35	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	13
VII.	VERGÜTUNG ENERGIE.....	14
Art. 36	Vergütung	14
Art. 37	Förderprogramm Energie	14
Art. 38	Eigenvermarktung Herkunftsnachweis (HKN)	14
VIII.	HAFTUNG	14
Art. 39	Haftung	14
IX.	RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 40	Rechtsmittel.....	15
Art. 41	Grundlagen	15
Art. 42	Inkrafttreten des Reglements.....	15
X.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	16
XI.	QUELLENVERZEICHNIS	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons Thurgau und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.

² Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgungsunternehmung, (nachfolgend EVU genannt) und den Anlagebetreibern (nachfolgend Produzent oder Produzentin genannt).

Art. 2 Zweck / EVU

¹ Das EVU:

- a. versorgt Kunden oder Kundinnen im Gemeindegebiet gemäss dem «EW-Reglement»;
- b. stellt die Aufnahme der dezentral produzierten Energie in sein Netz und deren Vergütung sicher (EnG; Art. 7, 7a und 7b [1]).

Art. 3 Vollzug

¹ Der Stadtrat delegiert den Vollzug dieses Reglements an das EVU.

² Er ist befugt, Ausführungsvorschriften, z. B. Anhänge, zu diesem Reglement zu erlassen.

Art. 4 Produzent oder Produzentin

¹ Produzent oder Produzentin ist, wer mittels EEA elektrische Energie an das EVU liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 5 Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU sowie dem Produzenten oder der Produzentin im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 6 Beginn und Ende Rechtsverhältnis

- a. Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- b. Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

Art. 7 Verträge und Vereinbarungen

¹ Das EVU kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor, bei:

- a. Grosserzeugungsanlagen von Produzenten oder Produzentin, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen;
- b. Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzzrückwirkungen im Verteilnetz.

Art. 8 Gesetzliche Grundlagen

¹ Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:

- a. Energiegesetz (EnG) [1];
- b. Energieverordnung (EnV) [2];
- c. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) [3];
- d. Elektrizitätsgesetz (EleG) [4];
- e. Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV) [5];
- f. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) [6];
- g. Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) [7];
- h. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) [8];
- i. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) [9];
- j. Stromversorgungsverordnung (StromVV) [10];
- k. Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen.

II. ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 9 Anschlussgesuch, Installationsanzeige

¹ Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Weitere Details sind in den Anhängen geregelt.

Art. 10 Einspeisepunkt

¹ Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs legt das EVU gemäss EnG [1] und StromVV [10] die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).

Art. 11 Anschluss- und Netzverstärkung

¹ Anschluss und Netzverstärkung:

- a. Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten oder der Produzentin.
- b. Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des EVU.
- c. Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern.
- d. Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behält sich das EVU vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten oder der Produzentin zu belasten.

Art. 12 Abnahmekontrolle

¹ Nach der Schlusskontrolle der Installationsfachperson muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV [8] erfolgen.

III. MESSUNGEN EEA

Art. 13 Messvariante Nettoproduktion

¹ Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie, abzüglich Eigenbedarf der Anlage, in das Netz des EVU eingespeist.

² Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Absatz 01.02, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 14 Messvariante Eigenverbrauch

¹ Produzenten oder Produzentinnen haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung¹.

² Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speichieranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz des EVU eingespeist.

³ Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Absatz 01.02, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 15 Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

¹ Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher und Endverbraucherinnen aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken.

² Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Absatz 01.03, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 16 Wechsel Messvariante

¹ Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent oder die Produzentin dem EVU den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung.

² Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten oder der Produzentin. Weitere Details werden im Absatz 01.01, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

¹ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

IV. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 17 Normen und Richtlinien

¹ Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.

Art. 18 Schutzbedingungen

¹ Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) mit Steuer- und Regelmöglichkeiten vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Absatz 01.04, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

² Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist.

³ Der Produzent oder die Produzentin ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes selbst verantwortlich.

Art. 19 Projektierung / Installation

¹ Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an das EVU haben gemäss Absatz 01.04, Anhang zum EEA-Reglement [11] zu erfolgen.

Art. 20 Netzzrückwirkungen

¹ Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ [12] am Verknüpfungspunkt überschritten, kann das EVU besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin.

² Produzenten oder Produzentinnen haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz des EVU oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzzrückwirkungen verursachen.

Art. 21 Netzbereitstellung

¹ Das EVU stellt dem Produzenten oder der Produzentin das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.

Art. 22 Blindstromkompensation

¹ Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.

² Art und Umfang der Kompensation sind mit dem EVU abzusprechen.

³ Weitere Details sind im Absatz 01.04, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 23 Energiespeicher

¹ Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.

² Die Details und Anschlussbedingungen werden im Absatz 01.05, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

V. BETRIEBSBEDINGUNGEN

Art. 24 Änderungen / Kontrollen

¹ Änderungen an der EEA sind dem EVU vor Ausführung anzuzeigen.

² Das EVU behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Art. 25 Inbetriebnahme

¹ Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- a. die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- b. die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Elektro-Sicherheitsnachweis beim EVU vorliegt;
- c. der NA-Schutz funktionsbereit ist;
- d. die Steuer- und Regelmöglichkeiten vorhanden sind;
- e. die Inbetriebsetzung dem EVU mindestens fünf Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.

² Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 26 Unterbrechungen / Einschränkungen

¹ Das EVU hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- b. bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung);



- c. wenn die Grenzwerte für Netzurückwirkungen aufgrund störender Verbrauchseinheiten sowie Erzeugungsanlagen nicht eingehalten werden;
- d. bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreibenden der vorgelagerten Netze.

Art. 27 Stilllegung EEA durch das EVU

¹ Das EVU hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a. Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;
- b. die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;
- c. der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- d. die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- e. die Grenzwerte für Netzurückwirkungen nach D-A-CH-CZ [12] nicht eingehalten werden;
- f. im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- g. im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).

VI. KOSTEN

Art. 28 Bewilligung

¹ Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung gestellt.

Art. 29 Messeinrichtung

¹ Die Messeinrichtung wird durch das EVU bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 30 Zählermontage

¹ Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällige nötige Auswechslung eines Zählers werden dem Produzenten oder der Produzentin in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 31 Wandlermessung

¹ Die Kosten für eine notwendige Wandlermessung werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung der geeichten Wandler erfolgt durch das EVU. Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 32 Intelligente Messsysteme

¹ Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 33 Blindenergie

¹ Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen.

² Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Tarifblatt verrechnet.

³ Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.



Art. 34 Anlagen beglaubigen EEA bis 100 kVA

¹ Für die Beglaubigung von EEA bis 100 kVA ist das EVU oder ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Art. 27 der NIV [8] verfügt, zuständig. Die anfallenden Kosten für eine Beglaubigung durch das EVU werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 35 Abnahmeprüfung / Abnahmemessung

¹ Das EVU führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung gemäss D-A-CH-CZ [12] durch.

² Werden mit der Kontrollmessung nach D-A-CH-CZ [12] unzulässige störende technische Einwirkungen am Verknüpfungspunkt festgestellt, die von der EEA ausgehen, werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten oder der Produzentin in Rechnung gestellt.

³ Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

VII. VERGÜTUNG ENERGIE

Art. 36 Vergütung

¹ Es wird nur die ins Netz eingespeiste Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet das EVU die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 37 Förderprogramm Energie

¹ EEA, die durch ein Förderprogramm² subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent oder die Produzentin dies dem EVU mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

Art. 38 Eigenvermarktung Herkunftsnachweis (HKN)

¹ Jeder Produzent oder Produzentin kann den ökologischen Mehrwert seiner oder ihrer eingespeisten Energie selbst vermarkten. Bei Nichtverwendung der HKN oder bei speziellen vertraglichen Bedingungen, gehen die HKN in den Besitz des EVU. Weitere Details werden im Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] und im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

VIII. HAFTUNG

Art. 39 Haftung

¹ Der Produzent oder die Produzentin der EEA haftet für sämtliche durch seine oder ihre Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG [4].

² Er oder sie haftet ferner für Aufwendungen des EVU für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

² Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.



IX. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Rechtsmittel

¹ Gegen einen Entscheid des EVU ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache an den Stadtrat zulässig.

² Gegen Entscheide des Stadtrates kann Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

³ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des VRG [14].

Art. 41 Grundlagen

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn vom 01. Januar 2025.

² Der Stadtrat regelt die Anhänge zu diesem Reglement, vgl. Art. 3 Abs. 2.

Art. 42 Inkrafttreten des Reglements

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente samt Nachträgen auf den gleichen Zeitpunkt.

X. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
vZEV	Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
LEG	Lokale Eigenverbrauchs-Gemeinschaft
EVU	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.



HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gas-kraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten oder Produzentinnen erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort, wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschluss-überstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerrpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.



Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiberinnen (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz des EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiberinnen
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

XI. QUELLENVERZEICHNIS

[1]	SR 730.0, Energiegesetz (EnG), www.fedlex.admin.ch .
[2]	SR 730.01, Energieverordnung (EnV), www.fedlex.admin.ch .
[3]	SR 730.010.1, Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS), www.fedlex.admin.ch .
[4]	SR 734.0, Elektrizitätsgesetz (EleG), www.fedlex.admin.ch .
[5]	SR 734.2, Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV), www.fedlex.admin.ch .
[6]	SR 734.25, Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), www.fedlex.admin.ch .
[7]	SR 734.26, Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), www.fedlex.admin.ch .
[8]	SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), www.fedlex.admin.ch .
[9]	SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), www.fedlex.admin.ch .
[10]	SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), www.fedlex.admin.ch .
[11]	Anhang zum EEA-Reglement, www.steckborn.ch .
[12]	D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen, www.strom.ch .
[13]	Publikation, Strom Preisblatt, www.steckborn.ch .
[14]	RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), www.rechtsbuch.tg.ch

